

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0619/15**

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Maserninfektionen in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

**1. Wie schätzt die Stadtverwaltung gegenwärtige Situation und die Ausbreitung der Maserninfektion in der Landeshauptstadt ein?**

Situation: Wir haben zu 23.03.2015 31 gemeldete Fälle an Masernerkrankungen in Erfurt. Davon sind 29 Fälle aktuell in einer Waldorfschule, ein Fall in einem Waldorfkindergarten und ein Fall im Asylbewerberheim in der Alten Geriatrie. Die beiden letzt genannten Fälle konnten gut unter Kontrolle gebracht werden und sind nicht mehr als Infektionsquelle relevant.

Prognose: Es ist absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen noch fortsetzt und Schüler, deren Eltern einen Impfschutz ablehnen, an Masern mit unter Umständen schweren Komplikationen, wie Gehörverlust oder Hirnentzündung mit bleibender Behinderung, erkranken. Das wird billigend in Kauf genommen. Es ist möglich, dass noch bis zu ca. 90 ungeimpfte Schüler und weitere ungeschützte Kontaktpersonen erkranken können.

Eine Masernhäufung ist derzeit nicht auszuschließen und kann nur durch vollständige zweimalige MMR-Impfung (Mumps-Masern-Röteln) verhindert werden. Andere Maßnahmen, wie Besucherverbote oder Absage von Veranstaltungen, sind nicht ausreichend wirksam, um effektiv weitere Erkrankungen zu verhindern.

**2. Welche Maßnahmen sind seitens der Stadtverwaltung bereits angedacht oder denkbar, um einer weiteren Ausbreitung in der Landeshauptstadt entgegenzuwirken?**

- Durchgeführte Maßnahmen in der Waldorfschule: Das Gesundheitsamt hat die Impfausweise kontrolliert und Impfungen angeboten. Von 260 Schülern hatten ca. 50 % einen ausreichenden Masernschutz. Lediglich 2 Kinder durften geimpft werden. Das Gesundheitsamt bietet eine umfassende Beratung und weiterhin die MMR-Impfung für ungeimpfte Schüler und Kontaktpersonen an. Der Besuch von externen Veranstaltungen wird zwischen Schulleitung und Gesundheitsamt abgestimmt. Es sollten nur vollständig geimpfte Schüler externe Veranstaltungen besuchen.
- Frage der Schulschließung: Unter Beachtung einer hochrichterlichen Rechtssprechung zum Ausbruchsmanagement von Masern vom Jahre 2013 wird keine Schulschließung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) veranlasst, da ein Generalverdacht von nicht geimpften Kindern als eine Gefahrenquelle mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar wäre.
- Frage Schulbetretungsverbot: Da sich die Kontakte der ungeimpften Schüler untereinander nicht konkret für jeden Einzelfall abklären lassen, ist davon auszugehen, dass diese Schüler bereits inkubiert sind und ein Ausschluss nicht mehr wirksam ist.

- Absonderungsgebot nach § 34 IfSG: Hier wurden mehrere Geschwisterkinder von Masernpatienten abgesondert. Mit der Anwendung des § 34 IfSG soll verhindert werden, dass Masernerkrankungen in andere Gemeinschaftseinrichtungen verbreitet werden, die von den Geschwisterkindern besucht werden. Eine Wiederezulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt nur mit einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes.

Anlagen

gez. i. V. Peter  
Unterschrift Amtsleiter A 50

23.03.2015  
Datum